

# RS Vwgh 1986/10/20 86/10/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1986

## Index

L70505 Schischule Salzburg  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

SchischulG Slbg 1976 §6 Abs1;  
VwGG §42 Abs3;

## Rechtssatz

Die Aufhebung eines Bescheides, mit dem eine Schischulbewilligung erteilt worden ist, durch den VwGH hat nicht zur Folge, dass das betreffende Schischulgebiet im Sinne des § 6 Abs 1 Schischulgesetz freigeworden ist, mit der weiteren Konsequenz, dass ein neues Verfahren durch Ausschreibung des Schischulgebietes einzuleiten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100037.X02

## Im RIS seit

21.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)